
Schulordnung PTS Zell am See



ABSCHNITT 1	Standards
ABSCHNITT 2	Unterrichtsvoraussetzungen
ABSCHNITT 3	Unterrichtsstörungen
ABSCHNITT 4	Audiovisuelle Medien
ABSCHNITT 5	Sauberkeit / Müll
ABSCHNITT 6	Betreten und Verlassen der Schulräume / des Schulgebäudes
ABSCHNITT 7	Tabak- und Alkoholkonsum
ABSCHNITT 8	Maßnahmenkatalog

Zur Förderung des positiven Verhaltens werden gemeinschaftsbildende Projekte (Wandertage, Wintersporttage und andere Schulveranstaltungen) durchgeführt. Es kommt sinngemäß §47 des Schulunterrichtsgesetzes (Anerkennung, Lob) zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsaufträge zur Anwendung.

Bei Fehlverhalten von Schüler:innen* kommen die Maßnahmen laut Abschnitt 8 dieser Schulordnung zur Anwendung.

* Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Alle Schüler haben das Recht, ungestört zu lernen.
Alle Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
Alle müssen die Rechte der anderen beachten und respektieren.

Alle straf- und zivilrechtlichen Gesetze gelten selbstverständlich auch in der Schule (Übertretung nach LPG). Bei Verstößen muss Anzeige erstattet werden. Im Besonderen gilt das für folgende Bereiche:

- ❖ Ehrenbeleidigungen
- ❖ Körperliche Drohung
- ❖ Gewaltanwendung
- ❖ Diebstahl und Fundunterschlagung
- ❖ Mobbing
- ❖ Neonazistische, rassistische und antisemitische Äußerungen
- ❖ Missbrauch von Suchtmitteln

Angemessene Schulkleidung

Alle Schüler haben eine angemessene Kleidung zu tragen.

Um erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen sind Arbeitsmaterialien, Hausaufgaben und Pünktlichkeit erforderlich!

Jeder Schüler hat zu Stundenbeginn in jedem Fach alle erforderlichen Unterlagen dabei und am Arbeitsplatz bereitliegen.

Hausaufgaben werden zuverlässig erledigt.

Jeder Schüler ist für seinen Arbeitsbereich zuständig und hält diesen sauber.

Alle Schüler haben die Pflicht, sich selbstständig um versäumten Unterrichtsstoff zu kümmern, d. h. bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit wird das Versäumte unverzüglich nachgeschrieben oder nachgeholt.

Bei gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht ist der Klassenvorstand per Schoolupdate am Morgen unverzüglich zu verständigen.

Wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit versäumte Leistungsfeststellungen werden am erstmöglichen Tag nachgeholt.

Ein Ansuchen um Freistellung ist **mindestens 3 Wochen** im Voraus zu beantragen!

ABSCHNITT 3

Unterrichtsstörungen

Um einen positiven Abschluss des Schuljahres zu erreichen, haben sich alle Schüler durch ein angemessenes Verhalten in die schulische Ordnung einzufügen:

Jeder bemüht sich, erforderliche Kenntnisse zu erwerben und Mitschüler dabei zu unterstützen.

Jeder verhält sich gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen höflich und respektvoll. Beleidigungen, respektloses Verhalten und Bedrohungen gegenüber Mitschülern und Lehrpersonen sind zu unterlassen.

Jeder äußert sich während des Unterrichts nur in angemessener Lautstärke.

Jeder meldet sich nur zu Wort, wenn er dazu aufgefordert wird.

Keiner stört den Unterricht und die Mitschüler durch private, nicht themenbezogene Unterhaltung, Sesselreiten, Belästigen usw.

Keiner läuft während des Unterrichts in der Klasse herum.

Jeder nimmt eine angemessene Sitz- und Körperhaltung ein.

Jeder erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben und Anweisungen ordnungsgemäß.

Jeder achtet auf eine gepflegte Ausdrucksweise (keine Schimpfwörter, ...) - sowohl den Lehrpersonen als auch den Mitschülern gegenüber.

Getränke und Speisen werden in den Pausen konsumiert und sind in den Werkstätten und Informatikräumen absolut verboten.

Toiletten werden in den Pausen aufgesucht.

ABSCHNITT 4

Audiovisuelle Medien

Die Nutzung von Smartphones ist während des Unterrichts nicht gestattet.

Das Aufnehmen von Personen und Situationen, elektronische Weitergabe von jugendgefährdenden Bildern und Filmen, Gewaltverherrlichung bei bestimmten Spielen, Mobbing durch SMS usw. ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

Die PC-Arbeitsplätze der Lehrpersonen dürfen ausschließlich von den unterrichtenden Lehrpersonen in Betrieb genommen und genutzt werden.

ABSCHNITT 5

Sauberkeit / Müll

Ein ordentlicher Arbeitsplatz bzw. Unterrichtsraum ermöglicht ein konzentriertes Lernen und Arbeiten. Ein sauberes Schulgebäude und Schulgelände sind ein Aushängeschild für die Schule.

Jeder ist in erster Linie für seinen Arbeitsplatz selbst verantwortlich!

Jegliche Sachbeschädigung, auch ein unbeteiligtes Beobachten dergleichen, ist verboten.

Unbeabsichtigte Beschädigungen sind sofort der anwesenden Lehrperson zu melden.

Jegliches Beschriften, Beschmieren oder Verschmutzen von Schuleigentum ist untersagt.

Jede Lehrperson achtet zu Beginn und am Ende seiner Unterrichtsstunde auf die Sauberkeit im Unterrichtsraum.

Anfallender Müll wird nach der Unterrichtsstunde in den gekennzeichneten Behältern entsorgt. Die Reinigungskraft ist nicht zum Aufräumen von Müll zuständig, sondern nur zur Reinigung der Unterrichtsräume!

In der letzten Unterrichtsstunde bzw. wenn laut Stundenplan anschließend niemand mehr die Klasse benutzt, sind alle Stühle auf die Tische zu stellen.

Grundsätzlich müssen Unterrichtsmaterialien in den absperrbaren Spinden verstaut werden. Es wird keine Haftung für verlorene Gegenstände übernommen.

Kopfbedeckungen sind in den Werkstätten und in den Pausen erlaubt.

Das Mitführen und Trinken von Energy-Drinks ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Sämtliche Räume betreten die Schüler nur in Hausschuhen. In der Turnhalle sind Sportschuhe ohne schwarze Sohle zu verwenden.

Kaugummi ist im Schulgebäude verboten.

Hefte, Mappen oder Zettel sind der Lehrperson in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Verlorene Unterrichtsmaterialien sind vom Schüler selbst zu ersetzen.

ABSCHNITT 6 **Schulräume / Schulgebäude**

Schüler sind gesetzlich unfallversichert - am Schulweg, für die Dauer des Schulbesuchs und bei Schulveranstaltungen. Freizeitunfälle sind nicht abgedeckt.

Das Verlassen der Schulungsräume sowie des Schulgebäudes während des Unterrichts und in den Pausen ist ohne Erlaubnis verboten.

Nach Unterrichtsende ist das Schulgebäude sowie das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Die 5-Minuten-Pause ist zum Lehrer- bzw. Klassenwechsel da!

Muss ein Schüler aufgrund von Krankheit, Übelkeit oder sonstigen Umständen den Unterricht verlassen, informiert der Schüler in Anwesenheit einer Lehrperson die Erziehungsberechtigten. Ein sicherer Heimweg wird arrangiert.

Tabak- und Alkoholkonsum kann die Gesundheit, insbesondere jene von Kindern und jungen Erwachsenen gefährden.

Der Konsum von Tabak und Alkohol ist im gesamten Schulbereich (umfasst die gesamte Schulliegenschaft und damit auch die zu ihr gehörenden Freiflächen wie Schulhof, Parkplätze und Sportanlagen) für Schüler verboten! Dieses Verbot gilt auch außerhalb des Schulbereiches bei allen Schulveranstaltungen.

Verwaltungsübertretungen nach dem Salzburger Jugendschutzgesetz werden zur Anzeige gebracht.

Verletzungen gegenüber dieser Schulordnung werden dokumentiert; ebenso gesetzte Maßnahmen und Besprechungen.

Unmittelbare Maßnahmen, die die einzelne Lehrperson setzen kann:

- * Aufforderung und Zurechtweisung
- * Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- * Wiedergutmachung, Erfüllen von Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft

Maßnahmen durch Klassenvorstand und Direktion

- * Beratendes und belehrendes Gespräch mit dem Schüler unter Einbindung der betroffenen Lehrperson, der Erziehungsberechtigten und nach Bedarf auch der Direktion.
- * Schülern, die bereits die Schulpflicht beendet haben (freiwilliges 10. und 11. Schuljahr) wird die Abmeldung vom Schulbesuch nahegelegt.

Maßnahmen unter Einbeziehung der Schulbehörde

- * Hinzuziehen der Beratungslehrperson und der Schulsozialarbeit
- * Mögliche Einbindung eines Schulpsychologen
- * Verständigung der Jugendwohlfahrtsträger
- * Suspendierung vom Unterricht
- * Antrag auf Ausschluss des betroffenen Schülers (Schulkonferenz, SGA)